

ZH_OBERGERICHT SB120456 vom 7. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120456

FR: ZH_OBERGERICHT SB120456 du 7 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120456 del 7 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv zitierten Urteil vom 19. Juni 2012 wurde der Beschuldigte A._____ vom Bezirksgericht Horgen der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB betreffend den Vorfall vom 4. November 2011, des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der Drohung betreffend den Vorfall vom 6. August 2011 wurde der Beschuldigte freigesprochen. Dem Beschuldigten wurde eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten auferlegt - wobei 216 Tage durch Haft und vorzeitig angetretenen Massnahmevollzug erstanden waren - sowie eine Busse von Fr. 500.-. Sodann wurde eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten der Massnahme aufgeschoben (Urk. 51 S. 30).

- 5 -

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen des Massnahmenrechts, soweit entscheiderelevant, zutreffend aufgezeigt (Urk. 51 S. 23 ff.). Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben

- 12 - bleibt jedoch, dass das Gericht diejenige Massnahme anordnet, die den Beschuldigten am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Das Bezirksgericht Zürich entschied mit Urteil vom 23. April 2007 die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB. Diese ambulante Massnahme hat jedoch nicht die erwünschten Wirkungen gezeitigt; der Beschuldigte delinquierte während laufender Massnahme erneut mehrfach und einschlägig. Begeht ein Täter während einer ambulanten Behandlung eine Straftat und zeigt er damit, dass mit dieser Behandlung die Gefahr weiterer Taten voraussichtlich nicht abgewendet werden kann, wird die erfolglose ambulante Behandlung durch das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht aufgehoben (Art. 63a StGB). Die bisherige, mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. April 2007 angeordnete ambulante Massnahme muss als gescheitert erachtet werden und ist somit aufzuheben.

E. 1.3

Die Vorinstanz ordnete mit Urteil vom 19. Juni 2012 eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an. Dies mit der Begründung, der Beschuldigte habe, gestützt auf das Gutachten von Dr. med. D._____ (Urk. HD 19/13) sowie den Bericht von med. pract. E._____ (Urk. HD 19/3 S. 2), nur sehr begrenzte Krankheitseinsicht und es fehle dem Beschuldigten an der Einsicht in die Notwendigkeit einer nachhaltigen Behandlung. Es

habe keine hand- lingsrelevante Veränderung des Beschuldigten durch die ambulante Massnahme festgestellt werden können und der Beschuldigte sei weiterhin nicht bereit, eine geeignete Prophylaxe gegen seine manischen Episoden zu nehmen (Urk. 51 S. 25). Weiter kommt die Vorinstanz zum Schluss, eine ambulante Massnahme erweise sich nicht mehr als zweckmässig, da die im Jahre 2007 angeordnete ambulante Massnahme bereits gescheitert sei. Obschon eine stationäre Mass- nahme ein schwerer Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten darstelle, sei sie vorliegend verhältnismässig und liege auch im Interesse des Beschuldigten, da dieser dadurch ein klar strukturiertes, milieutherapeutisches Angebot sowie eine geregelte Tagesstruktur erhalte. Es seien somit keine Gründe ersichtlich, von den Empfehlungen des Gutachters abzuweichen (Urk. 51 S. 27 f.).

- 13 -

E. 2

Gegen das dem Beschuldigten am 19. Juni 2012 mündlich eröffnete und im Dispositiv übergebene Urteil (Prot. I S. 10) meldete der Verteidiger am 28. Juni 2012 Berufung an (Urk. 46). Das begründete vorinstanzliche Urteil ging beim Ver- teidiger am 12. Oktober 2012 ein (Urk. 49/1). Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 (eingegangen am 18. Oktober 2012) reichte der Verteidiger fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 52).

E. 2.1

Die Verteidigung hält demgegenüber fest, dass die Anordnung einer statio- nären Massnahme keine geeignete Therapie sei (Urk. 63 S. 7 f.). Insbesondere sei eine stationäre Massnahme unverhältnismässig, in Anbetracht dessen, dass die vom Beschuldigten in Zukunft zu erwartenden Straftaten von geringfügiger Natur seien (Art. 56 Abs. 2 StGB). Ausserdem habe die lange Untersuchungshaft und der bereits während mehr als acht Monaten andauernde vorzeitige stationäre Massnahmenvollzug einen bleibenden Eindruck hinterlassen und die Rückfall- gefahr stark reduziert. Der ehemalige Therapeut, med. pract. E.____, habe in seinen Berichten vom Juni und Dezember 2011 (Urk. HD 19/3 S. 5) vorge- schlagen, die ambulante Massnahme zu intensivieren. Eine solche Therapie würde vorliegend eine geeignete mildere Massnahme darstellen, auch in Anbe- tracht dessen, dass die heutige Situation eine ganz andere sei, als damals, als der Beschuldigte nicht darauf angesprochen habe. Die bisherige ambulante Massnahme sei entsprechend anzupassen und zu intensivieren (Urk. 63 S. 8.).

E. 2.2

Auch der Beschuldigte erklärte anlässlich seiner heutigen Einvernahme, er sei durch die Untersuchungshaft nachhaltig verändert worden. Er wisse, dass er die Medikamente brauche und habe Krankheitseinsicht. Er werde die Medikamen- te auch von sich aus weiter einnehmen, auch ohne Kontrolle. Er habe ein- gesehen, dass er die Medikamente regelmässig brauche (Urk. 62 S. 4 ff.)

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2012 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft und den Privatklägerinnen zugestellt sowie Frist ange- setzt, um Anschlussberufung zu erklären oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 56). Mit Eingabe vom 6. November 2012 beantragte die Staats- anwaltschaft Limmattal / Albis Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft verzichteten auf das Stellen von Beweisanträgen (Urk. 52; Urk. 58).

Die Privatklägerinnen liessen sich nicht verlauten. 4.1 In der Berufungserklärung vom 16. Oktober 2012 (Urk. 52) beanstandet der Verteidiger, die angeblichen Todesdrohungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 1 seien nicht erstellt, da diese widersprüchliche Aussagen mache, welche den Anschein von Absprachen mit der Privatklägerin 2 erweckten. Ausserdem seien die Anforderungen an das Anklageprinzip nicht erfüllt, soweit der Tatbestand der Drohung auch betreffend der Privatklägerin 2 vorliegen solle. Anhand des Anklagesachverhaltes werde nicht klar, weshalb der Beschuldigte damit hätte rechnen müssen, dass sich die Privatklägerin 2 von seinen Äusserungen bedroht fühlen würde. Der Beschuldigte habe nur mit C. _____ (Privatklägerin 1) gesprochen und nicht wissen können, dass diese ausgerechnet mit ihrer Mutter am Telefon sei. In der Anklageschrift müsse deshalb konkret ausgeführt werden, weshalb dem Beschuldigten diesbezüglich dennoch vorsätzliches Handeln vorzuwerfen sei (Urk. 52 S. 4). 4.2 Auch anlässlich der Berufungsverhandlung verlangt der Verteidiger einen Freispruch von der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB betreffend den Vorfall vom 4. November 2011, da sich der eingeklagte Drohungswortlaut zufolge widersprüchlichen Aussageverhaltens der Privatklägerinnen nicht erstellen lasse

- 6 - und im Übrigen die Drohung gegenüber der Privatklägerin 2 in der Anklageschrift nicht genügend konkret geltend gemacht werde. Im Weiteren ficht er auch die Strafe sowie die Anordnung einer stationären Massnahme an und macht die Zuspreehung einer Genugtuung zufolge Überhaft geltend. Ebenfalls angefochten ist die Kostenverteilung sowie die Kostenaufgabe (Urk. 63 S. 2). 4.3 Nicht angefochten sind die vorinstanzlichen Schuldsprüche in Bezug auf den Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie in Bezug auf die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. Auch der vorinstanzliche Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der Drohung betreffend den Vorfall am 6. August 2011 ist nicht angefochten; ebenso wie die Verweisung der Zivilansprüche der Privatklägerinnen auf den Weg des Zivilprozesses. In Rechtskraft erwachsen sind somit Ziff. 1 des vorinstanzlichen Urteils in Bezug auf die Schuldsprüche betreffend den Hausfriedensbruch und die Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes, Ziff. 2 und Ziff. 6, auf welche im Folgenden nicht mehr eingegangen wird. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Punkte ist vorab vorzumerken (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO).

E. 3.1

Die Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten, die Massnahmefähigkeit und die Massnahmewilligkeit (mindestens in Bezug auf eine ambulante Massnahme) sind nunmehr folglich allseits unumstritten. Umstritten ist jedoch, in welcher Form die anzuordnende Therapie durchzuführen ist.

E. 3.2

Wie bereits von der Vorinstanz ausgeführt, wird im Gutachten das Risiko für neuerliches drohendes Verhalten als deutlich eingestuft und es wird die Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB empfohlen (Urk. HD 19/13 S. 39). Der Beschuldigte sei kaum krankheitseinsichtig und signalisiere keine Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung derselben (Urk. HD 19/13 S. 40). Demgegenüber erachtet med. pract. E. _____ in seinem Bericht vom 17. Juni 2011 die Indikation für eine stationäre Behandlung nicht als gegeben. Indiziert sei vielmehr, die Problematik im Rahmen einer intensiveren Psychotherapie anzu-

- 14 - gehen (Urk. HD 19/13 S. 10). Die Wahrscheinlichkeit, durch die damalige Behandlung künftige Straftaten zu verhindern, wurde jedoch ebenfalls als über- wiegend unwahrscheinlich beurteilt.

E. 3.3

Da der Beschuldigte zwischenzeitlich jedoch - hievon ist jedenfalls auszu- gehen - Einsicht in seine Krankheit wie auch in die daraus folgende Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme erlangen konnte, stellt sich nun die Frage der Verhältnismässigkeit einer stationären Massnahme unter geänderten Vorzeichen und akzentuierter. Gebührend zu berücksichtigen gilt es hierbei insbesondere, dass sich die Rückfallgefahr – den Anlasstaten entsprechend – lediglich auf Delikte im untersten Bereich der Tatbestandsmässigkeit von Vergehen bezieht. Im Gutachten erwähnt wird beispielsweise ein „Risiko für neuerlich drohendes Verhalten“ oder auch eine „Gefahr neuerlichen tätlichen Verhaltens“ (Urk. HD 19/13 S. 39). Auch med. pract. E._____ siedelt das Rückfallrisiko im Bereich von potentiellen Sachbeschädigungen, Handel mit illegalen Substanzen und verbalen Drohungen an (Urk. 19/3 S. 3). Im Weiteren deutet auch die Fokussierung auf die Familie C._____/G._____ auf eine hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung hin. Hieraus könne keine beliebige Opferverfügbarkeit im Sinne einer generellen Handlungsbe- reitschaft gegenüber Dritten hergeleitet werden (Urk. HD 19/13 S. 37; Urk. 19/3 S. 3). Trotz der relativ geringfügigen Anlasstaten resp. zu befürchtenden Rückfall- taten befindet sich der Beschuldigte jedoch seit dem 4. Juni 2012 im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug in der Klinik F._____, gemeinsam mit Insassen, die - naturgemäss - vorwiegend schwere Vergehen oder Verbrechen begangen haben. Vergleichsweise sei hier erwähnt, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung beispielsweise dann eine Behandlung im Sinne einer stationären Massnahme als ohne Weiteres verhältnismässig angesehen wurde, als ein Täter wegen Freiheits- beraubung zu einer 15-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war (er hatte die Geschädigte in ihrer Wohnung im Schlafzimmer aufgesucht, sie an den Beinen gepackt und zu sich gezogen, sass auf ihre Beine und klemmte diese mit seinen Knien ein, hielt die Geschädigte zehn Minuten gegen ihren Willen so fest und bedrohte, schlug und biss sie: Urteil des Bundesgerichts vom 7. September

- 15 - 2009, 6B_340/2009). Auch in den Fällen 6B_620/2010 vom 3. Mai 2011 und 6B_161/2010 vom 7. Juni 2010 befand das Bundesgericht die von den jeweiligen Vorinstanzen angeordneten stationären Massnahmen als verhältnismässig, obwohl hier wegen Drohungen und damit verbundenen weiteren Delikten "nur" noch Freiheitsstrafen von 8 bzw. 6 Monaten ausgefällt worden waren: Allerdings fällt hier auf, dass jene Drohungen im Verhältnis zu den vorliegend zur Diskussion stehenden in dem Sinne um einiges schwerer erscheinen, als sie mit weiteren Delikten verbunden waren (Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Sach- beschädigung) und in ihrer Gesamtheit von erheblich grösserer krimineller Energie zeugten (u.a. schwerwiegende Nachstellungen über anderthalb Jahre, Zertrümmern eines Fahrzeuges und einer Glastürfüllung). Demgegenüber entfällt vorliegend - wie vorstehend erwogen - ein erheblicher Teil der 7-monatigen Freiheitsstrafe auf eine Straferhöhung infolge der Vorstrafen und ist das Tatver- schulden als Solches demnach deutlich weniger hoch. Als klar unverhältnis- mässig bezeichnete das Bundesgericht schliesslich im Entscheid 6B_596/2011 vom 19. Januar 2012 die nach einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind und sexueller Belästigung angeordnete stationäre Massnahme,

weil die Delikte in ihrer konkreten Ausgestaltung an der Grenze zur Erheblichkeit lägen und die Rückfall- gefahr gleiche Taten betreffe. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erworbe- nen Krankheits- und (medikamentösen) Behandlungseinsicht (Urk. 62 S. 6), vermag vorliegend eine derart schwere Einschränkung des Beschuldigten in seiner persönlichen Freiheit, wie es sie eine Einweisung in eine stationäre Mass- nahme bedeutet, unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht mehr stand zu halten. Der mit einer stationären Massnahme verbundene Freiheitsentzug stünde unter den gegebenen Umständen der tatbestandsmässigen Geringfügigkeit der möglicherweise zu erwartenden Rückfalldelikte klar disproportional gegenüber.

E. 3.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass im aktuellen Zeitpunkt die Anordnung einer ambulanten Massnahme unter Wahrung des Verhältnismässig- keitsgrundsatzes die geeignetste erfolgsversprechende Massnahme darstellt.

- 16 - Diese neue ambulante Massnahme wird wohl – entsprechend den Empfehlungen von med. pract. E. _____ – im Sinne eines engeren Settings, d.h. insbesondere durch striktere Alkohol- und Cannabiskonsumkontrollen sowie länger dauernde und häufigere Therapiesitzungen aufzugleisen sein (Urk. HD 19/13 S. 5). Der Beschuldigte erklärte sich hierzu denn auch ausdrücklich bereit (Urk. 62 S. 5; Urk. 63 S. 8). 4. Für die Dauer der ambulanten Massnahme ist ausserdem eine Bewäh- rungshilfe im Sinne von Art. 93 StGB anzuordnen. Bewährungshilfe kann zur Begleitung einer ambulanten Massnahme angeordnet werden, wenn Zweifel bestehen, ob sich der Verurteilte ohne Unterstützung bewähren wird. Der Beschuldigte soll sowohl zur Begleitung der Massnahme als auch bei seiner Suche nach Arbeit und Unterkunft unterstützt werden. Eine Bewährungshilfe kann so motivierend wirken und auch durchaus sanften Druck ausüben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2012 vom 21. März 2013 E. 2.3, letzter Absatz). In der vorliegenden Konstellation erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund der vormaligen gescheiterten ambulanten Massnahme als erforderlich, dem Beschul- digten durch eine Bewährungshilfe zusätzlichen Halt zu geben. Im Weiteren ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass im Falle einer erneuten Straftat während der ambulanten Massnahme dieselbe aufgehoben und in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden könnte (Art. 63a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 63b Abs. 5 StGB). VII. Genugtuung 1. Der Beschuldigte befand sich 201 Tage in Untersuchungshaft und trat anschliessend, am 4. Juni 2012, den vorzeitigen stationären Massnahmevollzug in der Klinik F. _____ an. Bis und mit heute hatte der Beschuldigte damit 448 Tage Freiheitsentzug zu gewärtigen. Wie gesehen, sind dadurch zunächst einmal die heute ausgesprochenen Strafen abgegolten (unter Berücksichtigung der Busse gesamthaft 212 Tage Freiheitsentzug).

- 17 - 2. Für die verbleibende Zeit von knapp acht Monaten, während derer sich der Beschuldigte in einer freiheitsentziehenden Massnahme befand, ist ihm eine Genugtuung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. BGE 113 IB 155 E. 3b S. 156 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung bleibt auch für Anwendungsfälle der eidgenössischen Strafprozessordnung aktuell (Urteil des Bundesgerichts 6B_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2). Vorliegend geht es einerseits

um einen Freiheitsentzug von mehreren Monaten und andererseits um einen solchen im Rahmen einer stationären therapeutischen Behandlung. Richtig sieht deshalb auch der Verteidiger, dass sich dies nur moderat auf die Bemessung der Genugtuung auswirken kann (Urk. 63 S. 9). Zu beachten ist sodann auch, dass der Beschuldigte aus keiner beruflichen Tätigkeit herausgerissen wurde und er während dieser Zeit ohnehin auch noch in einer ambulanten Massnahme stand, welche so faktisch gewissermassen in der stationären Therapie "aufging". Auch wenn der Beschuldigte findet, die acht Monate in F._____ hätten "nicht viel" gebracht (Urk. 62 S. 3), so steht gleichwohl fest, dass diese Zeit ihren Teil zur psychischen Stabilisierung des Beschuldigten beigetragen hat. Insgesamt rechtfertigt sich daher pauschal eine Genugtuung von Fr. 20'000.-. VIII. Kostenfolgen 1. Ausgangsgemäss - es bleibt bei der Verurteilung gemäss angefochtenem Urteil - ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind deshalb - mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung - dem Beschuldigten zur Hälfte aufzu- erlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zu korrigieren ist am vorinstanzlichen Urteil allerdings, dass als Folge hiervon die

- 18 - Kosten der amtlichen Verteidigung zur einen Hälfte definitiv und zur anderen Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, wobei eine Rück- forderung nur im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Hälfte vorbehalten bleiben kann (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Kosten für das Berufungsverfahren - mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung - sind dem Beschuldigten ausgangsgemäss zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO): der Beschuldigte unterliegt im - gewichtigeren - Schuldpunkt, jedoch wird er aus der stationären Massnahme entlassen. Für die einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen zwei Drittel Kosten der amtlichen Verteidigung besteht ein Rückforderungsanspruch (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 5

März 2012, 6B_820/2011, Erw. 3). Vorliegend hat der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung sogar ausdrücklich bestätigt, davon ausgegangen zu sein resp. beabsichtigt zu haben, dass die Privatklägerin 1 den Vorfall und seine bedrohlichen Aussagen ihrer Mutter erzählen würde und diese dadurch ebenfalls in Schrecken und Angst versetzt würde (Urk. 62 S. 12). Dies ist vom Anklage- sachverhalt ohne Weiteres mitumfasst; der Vorsatz als solcher braucht sodann nicht explizit in der Anklageschrift angeführt zu werden (BGE 120 IV 348 E. 3c). Ob die Drohung möglicherweise bereits direkt durch das Telefon der Privat- klägerin 2 zukam oder erst durch den Rapport der Privatklägerin 1 ist irrelevant. Der Sachverhalt ist somit anklagegemäss gesamthaft erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung ist korrekt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 51 S. 14 f.). Mindestens eventual- vorsätzlich musste der Beschuldigte damit rechnen, dass seine Äusserungen als Todesdrohung verstanden und die Adressatinnen in Angst oder Schrecken versetzt werden. Der Tatbestand der Drohung ist damit gegenüber der Privat- klägerin 1 als direkte Adressatin und gegenüber der Privatklägerin 2, gegenüber welcher er eine Übermittlung der Botschaft beabsichtigte, als indirekte Adressatin in objektiver und in subjektiver Hinsicht erfüllt. 2. Der Beschuldigte machte sich damit der mehrfachen Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig. Die Vorinstanz hat ihn jedoch nur der (einfachen) Drohung schuldig gesprochen - wohl wegen ihres Freispruchs bezüglich des Sachverhalts gemäss

Hauptdossier übersehend, dass auch die Drohung im Sinne von ND 1 eine mehrfache ist, weil sie gegen zwei Personen gerichtet war. Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius bleibt der Schuldspruch der Vorinstanz wegen (einfacher) Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB jedoch bestehen.

- 9 - IV. Strafzumessung 1. Auf die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung kann verwiesen werden (Urk. 51 S. 16 ff.). Im Konkreten ist die Vorinstanz dann allerdings methodisch nicht derart strukturiert vorgegangen, wie dies das Bundesgericht verlangt. Namentlich hat sie keine Einsatzstrafe für das schwerste Delikt benannt (vgl. die zutreffende Kritik der Verteidigung: Urk. 52 S. 4). Das ist nachzuziehen: Die objektive Tatschwere der Drohung gegen die Privatklägerin 1 ist angesichts der Vorgeschichte und der Umstände nicht mehr leicht. So war dies nicht der erste Vorfall ähnlicher Art und die Privatklägerin 1 wurde durch diese Situation, in welcher der Beschuldigte sie nachts allein auf der Strasse, in ange-trunkenem Zustand bedrohte und verfolgte, als sie davon rannte, in grosse Angst versetzt. In objektiver Hinsicht rechtfertigt es sich daher, von einer Strafe im Bereich eines Viertels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens und mithin

E. 9

Monaten auszugehen. In subjektiver Hinsicht dagegen ist die Tat zwar aus egoistischen Motiven sowie vorsätzlich begangen worden, jedoch war der Beschuldigte infolge seiner schizoaffektiven Störung erheblich beeinträchtigt, einsichtsgemäss zu handeln, weshalb von einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen ist (vgl. dazu Urk. 51 S. 20 mit Verweis auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. FMH D._____, Urk. 19/13). Das nicht mehr leichte objektive Verschulden reduziert sich damit auf ein leichtes Verschulden im untersten Bereich (vgl. dazu BGE 136 IV 55 E. 5.6). Als Einsatzstrafe für die Drohung gegenüber der Privatklägerin 1 ist daher eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen angemessen. Wenn die Vorinstanz hier von einem "mittel bis schwer" qualifizierten Verschulden ausgeht (Urk. 51 S. 20), so ist dies deutlich zu hoch ausgefallen, da dies bei einem Strafrahmen von bis zu 3 Jahren einer Freiheitsstrafe von rund 2 Jahren entsprechen müsste. Allerdings zeigen die weiteren Erwägungen der Vorinstanz, dass auch sie nicht von einer solchen Basis ausgegangen ist.

- 10 - 2. Da der Beschuldigte auch eine eventualvorsätzliche Drohung gegenüber der Privatklägerin 2 begangen hat, ist diese Strafe zufolge Aspiration angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). In objektiver Hinsicht wiegt diese Drohung wohl etwas weniger schwer als jene gegen die Privatklägerin 1; im Übrigen gilt hier aber - mutatis mutandis - das zur Drohung gegen die Privatklägerin 1 Ausgeführte. Ebenso erhöhend wirkt sich die Begehung des Hausfriedensbruchs aus, wenn auch nur ganz leicht: hier ist schon die objektive Tatschwere als gering zu bezeichnen, liegt in subjektiver Hinsicht nur ein indirekter Vorsatz vor und legt der Beschuldigte glaubhaft dar, darauf vertraut zu haben, dass die Wohnung leer steht (Urk. 62 S. 13). Schliesslich ist - im Sinne des Gutachtens von Dr. D._____ - von einer mittelschweren bis schweren Beeinträchtigung der Fähigkeit zum einsichtsgemässen Handeln mit daraus resultierender mittelschwerer Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 19/13 S. 37). Dem Beschuldigten auch in Bezug auf den Hausfriedensbruch eine in schwerem Masse verminderte Schuldfähigkeit zugute zu halten, wie dies der Verteidiger in seiner Berufungs-erklärung fordert (Urk. 52 S. 4), besteht kein Anlass: zutreffend und nachvoll-ziehbar weist der Gutachter darauf hin, dass zwar auch hier die Aversion des Beschuldigten gegenüber den Privatklägerinnen als tatmotivational

auslösend anzusehen ist, es bei dieser Tat [im Gegensatz zu den Drohungen] jedoch eines unmittelbaren Kontakts zu diesen entbehrte, den man dazu geeignet erachten könnte, die affektive Spannung des Beschuldigten zusätzlich zu steigern (Urk. 19/13 S. 36). 3.

Bezüglich der Täterkomponenten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 51 S. 21), dass die sechs im Kontext einschlägigen Vorstrafen sich stark strafehöhend auswirken, während das nur teilweise Geständnis höchstens eine leichte Reduktion bewirkt. Nachdem die bisher ausgefallten Geldstrafen resp. gemeinnützige Arbeit beim Beschuldigten keinen bleibenden Eindruck hinterlassen zu haben scheinen, drängt sich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe auf.

- 11 - 4. Der Beschuldigte ist somit unter Berücksichtigung aller Aspekte entsprechend dem Urteil der Vorinstanz mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten zu bestrafen. 5. Die für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes auszufällende Busse ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Verteidigers (Urk. 63 S. 6) gegenüber der Vorinstanz zu reduzieren. Zwar konsumierte der Beschuldigte während knapp zweier Monate sehr intensiv Marihuana. Die subjektiv eher geringe Vorwerfbarkeit und die Berücksichtigung der desolaten finanziellen Situation des Beschuldigten lassen aber eine Busse von Fr. 200.– als ausreichend erscheinen. Als Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB) ist eine solche von 2 Tagen festzusetzen. 6. Die Freiheitsstrafe, wie auch die Busse, sind jedoch durch die Untersuchungshaft sowie den vorzeitigen Massnahmevollzug bereits verbüsst (Art. 51 StGB; vgl. dazu auch Erw. VII nachstehend). V. Vollzug Der Beschuldigte ist allseits unbestrittenermassen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 StGB massnahmebedürftig (s. dazu nachfolgend Erw. VI). Ist eine Massnahme anzuordnen, bedeutet dies zugleich eine ungünstige Prognose, so dass eine gleichzeitig ausgefallte Strafe nicht bedingt gemäss Art. 42 oder teilbedingt gemäss Art. 43 StGB aufgeschoben werden kann (BGE 135 IV 180 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Freiheitsstrafe von 7 Monaten ist deshalb unbedingt auszusprechen. Bei der Busse gilt dies schon von Gesetzes wegen (Art. 105 Abs. 1 StGB). VI. Massnahme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.